

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts über 10 Tonnen. — Beschlagnahme von Häusern. — Kriegsgefangene. — Mühlenrevisionen. — Bargelblosen Zahlverkehr.

Bekanntmachung

Betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts über 10 Tonnen monatlich im November 1917.

Auf Grund der §§ 1, 2, 6 der Verordnung des Bundesrats über Regelung des Verkehrs mit Kohle vom 24. Februar 1917 (RGBl. S. 167) und der §§ 1 und 7 der Bekanntmachung des Reichsstatistikers über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917 (RGBl. S. 193) und unter Würdigung der Bekanntmachung, betr. Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts, vom 17. Juni 1917 („Reichsanzeiger“ Nr. 145) wird bestimmt:

§ 1. Zeitpunkt der Meldung.

Meldungen über Kohlenverbrauch und -bedarf sind in der Zeit vom 1. bis 5. November erneut zu erstatten.

§ 2. Meldepflichtige Personen.

1. Zur Meldung verpflichtet sind alle gewerblichen Verbraucher (natürliche und juristische Personen), welche im Jahresdurchschnitt oder bei nicht dauernd arbeitenden Betrieben im Durchschnitt der Betriebsmonate mindestens 10 Tonnen (1 Tonne = 1000 Kilogramm = 20 Zentner) monatlich verbrauchen, gleichgültig, ob sie die Brennstoffe per Bahn, Schiff oder im Landabsatz beziehen. Auch das Reich, einschließlich der Heeres- und Marineverwaltung, die Bundesstaaten, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände sind für ihre Betriebe (z. B. Gewerkschaften, Werften, Wasserwerke, Straßenbahnen) meldepflichtig.

2. Der Meldepflicht unterliegen nicht, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe des Verbrauchs:

- a) die Staatsbahnen;
- b) die Kaiserliche Marine für ihre Dampferkohlen;
- c) die Heeresbetriebe, soweit der Bedarf durch Intendanturen beschafft wird;
- d) die Gaswerke;
- e) Schiffsbesitzer für ihren Bedarf an Dampferkohle sowie für die zur Heizung der Schiffsräume bestimmte Kohle;
- f) Besenbesitzer, soweit sie selbsthergelegte Kohlen, Koks und Briketts zur Aufrechterhaltung ihres Grubenbetriebes (Bedenselfüberbrand) oder zum Betriebe eigener Kokerien (mit oder ohne Nebenproduktanlagen, Feerdustfällungen, Generatorgas- und sonstige Gasanstalten oder Brikettfabriken verwenden (verkohlen, brikettieren), wenn diese Werke in unmittelbarem Anschluß an die demselben Besenbesitzer gehörige Bedenanlage errichtet sind;
- g) die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe, d. h. solche Betriebe, die in wirtschaftlichen Zusammenhänge mit einem landwirtschaftlichen Betriebe von dessen Inhaber geführt werden, soweit sie nicht Gegenstand eines selbständigen gewerblichen Unternehmens sind;
- h) Schlachthöfe, Gastwirtschaften, Gasthöfe, Badeanstalten, Warenhäuser, Ladengeschäfte, Krankenhäuser, Strafanstalten und ähnliche Betriebe, ferner Bäckereien, Schlächtereien, soweit sie den Bedarf der in der Gemeinde wohnenden oder sich vorübergehend aufhaltenden Bevölkerung dienen.

3. Ob hiernach ein Verbraucher meldepflichtig ist, entscheidet im Zweifelsfalle die für den Sitz des Betriebes zuständige Kriegsamtsstelle.

§ 3. Inhalt der Meldung.

Die Angaben haben in Tonnen = 1000 Kilogramm zu erfolgen und sind unter genauer Adressenangabe des Lieferers oder der Liefererin nach Art (Steinkohle, Steinkohlenbriketts, Braunkohle, Braunkohlenbriketts, Jochenkoks und Gaskoks), Herkunft nach Gebieten der Amtlichen Verteilungsstellen, siehe § 6 (z. B. Steinkohle aus Oberschlesien, Braunkohle aus dem Gebiet rechts der Elbe usw.) und Sorten (Zett-, Mager-, Förder-, Städ-, Nuß-, Staubkohle usw.) zu trennen. Die Meldungen haben folgende Angaben zu enthalten:

- a) Bestand am Anfang des Vormonats,
- b) Zufuhr im Vormonat,
- c) Bestand zu Beginn des laufenden Monats,
- d) Verbrauch im Vormonat,
- e) Bedarf für den laufenden Monat,
- f) voraussichtlicher Bedarf für den folgenden Monat.

§ 4. Nachprüfung der Angaben.

Der Meldepflichtige hat vorläufig über seinen Verbrauch an Brennstoffen nach Art, Herkunftsgebiet und Sorte in solcher Weise Buch zu führen, daß eine Nachprüfung der Bestände möglich ist.

§ 5. Meldestellen.

- 1. Die Meldungen sind zu erstatten:
 - 1. an den Reichskommissar für die Kohlenverteilung in Berlin;
 - 2. an die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen zuständige Kriegsamtsstelle;

3. an diejenigen Amtliche Verteilungsstellen, welche unter Berücksichtigung der Herkunft der meldepflichtigen Brennstoffe zuständig ist (siehe § 6). Bezieht der Meldepflichtige Brennstoffe aus den Gebieten mehrerer Amtlicher Verteilungsstellen, so sind an alle diese Amtlichen Verteilungsstellen gleichlautende Meldeformen einzusenden;

4. an den Lieferer des Meldepflichtigen. Bestellt der Meldepflichtige bei mehreren Lieferanten, so ist an jeden Lieferer eine besondere Meldeform zu richten. Bezieht er von einem Lieferanten Brennstoffe aus mehreren Herkunftsgebieten, so hat er diesem Lieferer so viel gleichlautende Karten einzureichen, wie Herkunftsgebiete in Frage kommen. Für die von einem im Ausland wohnenden Lieferer unmittelbar bezogenen böhmischen Kohlen sind die Meldeformen nicht an den ausländischen Lieferer, sondern (soweit es sich um nicht im Königreich Bayern gelegene Betriebe handelt) an den Kohlenausgleich Dresden (siehe § 6, Ziffer 7) zu senden, und zwar mit der Aufschrift: „Auslandskohle“. Für Betriebe, die im Königreich Bayern liegen, sind diese Meldeformen an die für ihren Bezirk zuständige Kriegsamtsstelle bzw. Kriegsamtsstellen zu senden, und zwar mit derselben Aufschrift.

II. Sämtliche Meldeformen sind gleichlautend auszufüllen. III. Für Gaskoks, für böhmische nach Bayern eingeführte Kohle, sowie für die im rechtsrheinischen Bayern, in den Neuvieren Ebnshäfen, Parsingshausen, Oberntiden und in den sonstigen in der Nähe des Rheines gelegenen Boden gebräute Kohle fallen die unter Absatz I, Ziffer 3 genannten, an die Amtlichen Verteilungsstellen zu richtenden Meldeformen fort.

§ 6. Amtliche Verteilungsstellen.

- Amtliche Verteilungsstellen sind:
- 1. Für Steinkohle*) aus Ober- und Niederschlesien: Amtliche Verteilungsstelle für schlesische Steinkohle in Berlin W 8, Unter den Linden 32.
 - 2. Für rheinisch-westfälische Steinkohle**): Das Rheinisch-Westfälische Kohlen-Syndikat in Essen.
 - 3. Für Steinkohle*) aus dem Naderen Revier: Amtliche Verteilungsstelle für die Steinkohlengruben des Naderen Reviers in Koblcheid (Reg. Naderen).
 - 4. Für Steinkohle*) aus dem Saarrevier, Lothringen und der bayerischen Palz: Amtliche Verteilungsstelle für das Saarrevier in Saarbrücken 2 (Königliche Bergwerksdirektion).
 - 5. Für Braunkohle*) aus dem Gebiet rechts der Elbe: Amtliche Verteilungsstelle für die Braunkohlenwerke rechts der Elbe in Berlin W 7, Reichstagsufer 10.
 - 6. Für mitteldeutsche Braunkohle*) (links der Elbe) mit Ausnahme der unter 7 genannten: Amtliche Verteilungsstelle für den mitteldeutschen Braunkohlenbergbau in Halle a. d. Saale, Landwehrstraße 2.
 - 7. Für Braunkohle*) aus dem Königreich Sachsen links der Elbe und dem Herzogtum Sachsen-Altenburg, sowie für böhmische nach Deutschland (außer Bayern) eingeführte Kohle und für sächsische Steinkohle**): Kohlenausgleich Dresden, Linienkommandantur E, Dresden.
 - 8. Für rheinische Braunkohle*), Braunkohle*) der Grube Gustav bei Dittlingen und Braunkohle*) aus dem Dillgebiet, dem Westerwald und dem Großherzogtum Hessen: Amtliche Verteilungsstelle für den rheinischen Braunkohlenbergbau in Köln, Unter Sachsenhausen 5/7.

§ 7. Art der Meldung.

1. Die Meldungen, die mit Namensunterschrift (Firmenunterschrift) des Meldepflichtigen versehen sein müssen, dürfen nur auf den amtlichen, für November bestimmten Meldeformen mit blankem Druck erstattet werden, die jeder Meldepflichtige bei der zuständigen Kriegsamtsstelle, beim Fehlen einer solchen bei der zuständigen Kriegsamtsstelle, wenn auch diese fehlt, bei der zuständigen Kriegsamtsstelle, gegen eine Gebühr von 0,15 Mark für vier zusammenhängende Karten beziehen kann. Auch die etwa noch weiter erforderlichen Meldeformen (siehe § 5, * und * und § 9, *) sind dort einzeln für 0,03 Mark das Stück erhältlich.

2. Hat ein Meldepflichtiger Betriebe an verschiedenen Orten, so müssen für jeden Betrieb die Meldungen gesondert erfolgen.

3. Die Meldeformen enthalten eine Einteilung nach Verbrauchergruppen. Jeder Meldepflichtige hat die für ihn in Frage kommende Verbrauchergruppe durch Durchkreuzen kenntlich zu machen. Falls ein Meldepflichtiger nach der Art seines gewerblichen

*) Auch Steinkohlenbriketts, Schlammkohle und Koks.

***) Auch Steinkohlenbriketts und Koks.

f) Auch Braunkohlenbriketts, Naderreviersteine und Grubenkoks.

Betriebes zu mehreren Verbrauchergruppen gehört, ist maßgebend, zu welcher Verbrauchergruppe der wesentlichste Teil seines Betriebes gehört. Ist ihm von Reichskohlenkommissar eine Verbrauchergruppe angewiesen worden, so hat er diese zu durchkreuzen. Es ist unzulässig, mehrere Verbrauchergruppen zu durchkreuzen.

§ 8. Meldung im Falle der Annahmeverweigerung der Meldefarten durch Lieferer.

Wenn ein Meldepflichtiger keinen Lieferer zur Annahme seiner Meldefarte bereit findet, so hat er neben der für den Reichskohlenkommissar für die Kohlenverteilung in Berlin bestimmten Meldefarte auch die für den Lieferer bestimmte Meldefarte dem Reichskohlenkommissar für die Kohlenverteilung in Berlin einzusenden, und zwar mit einem besonderen Begleitschreiben, in dem angegeben ist, aus welchem Grunde die Meldefarte nicht an einen Lieferer weitergegeben wurde, und welcher Lieferer vorgeschlagen wird.

§ 9. Weitergabe der Meldungen durch die Lieferer.

1. Jeder Lieferer, dem eine Meldefarte zugegangen ist, hat sie ohne Verzug seinem eigenen Lieferer weiterzugeben, bis sie zu dem „Hauptlieferer“ gelangt. Hauptlieferer ist das liefernde Werk (Besse, Pötsch, Kalk, Zementfabrik) oder, wenn es einem Dritten (Verkaufskartell oder Handelsfirma) den Kleinvertrieb seiner Produktion überlassen hat, dieser Dritte.

2. Falls ein Lieferer (Händler) die in einer Meldefarte aufgeführten Brennstoffe von mehreren Vorlieferern bezieht, so gibt er nicht die ursprüngliche Meldefarte weiter, sondern erstellt deren Inhalt auf so viel neue Meldefarten, wie Vorlieferer in Frage kommen. Die neuen Meldefarten hat er an die einzelnen Vorlieferer weiterzugeben. Die Mengen der neuen aufgeteilten Meldefarten dürfen zusammen nicht mehr ergeben, als die der ursprünglichen Karte. Jede neue Meldefarte hat:

- a) die auf diese Karte entfallende Menge,
- b) die auf die anderen Karten verteilten Restmengen der ursprünglichen Karte mit Nennung der Lieferer zu enthalten. Die neuen Meldefarten sind mit dem Vermerk „Aufgeteilt“ und dem Namen der aufteilenden Firma zu versehen. Die ursprüngliche Karte ist bis zum 1. April 1918 sorgfältig aufzubewahren.

3. Jeder Lieferer (Händler), der von einem im Auslande wohnenden Lieferer böhmisches Kohlen bezieht, hat die betreffenden Meldefarten nicht an den ausländischen Lieferer, sondern, falls es sich um Meldefarten handelt, die von im Königreich Bayern gelegenen Betrieben herrühren, an die für die Verbauanstelle zuständige Kriegsamtsstelle bzw. Kriegsamtsbuchstelle, andernfalls an den Kohlenausgleich Dresden zu senden. Die Karten für solche ausländischen Lieferungen sind mit der Aufschrift „Auslandskohle“ zu versehen.

§ 10. Unzulässigkeit von Doppelmeldungen.
Meldungen derselben Bedarfsmenge bei mehreren Lieferern sind verboten.

§ 11. Wirkung unterlassener Meldung.
Ein Meldepflichtiger, der seiner Meldepflicht nicht genügt, hat neben der Bestrafung gemäß § 13 zu gewärtigen, daß ihm der Reichskohlenkommissar für die Kohlenverteilung oder die Amtliche Verteilungsstelle von der Belieferung ausschließt.

§ 12. Anfragen und Anträge.
Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, mit Ausnahme der in § 2¹ erwähnten, sind an den Reichskohlenkommissar für die Kohlenverteilung, Berlin, zu richten.

§ 13. Strafen.
Zwischenhandlungen gegen diese Verordnung werden nach der eingangs erwähnten Bestimmung des § 7 der Bekanntmachung vom 28. Februar 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Brennstoffe erkannt werden, auf die sich die Zwischenhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 14. Inkrafttreten.
Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 1917 in Kraft. Berlin, Oktober 1917.
Der Reichskohlenkommissar für die Kohlenverteilung. St u B.

Bekanntmachung

betreffend Aenderung der Bekanntmachung über die Beschlagnahme von Häusern vom 28. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 577). Vom 12. Oktober 1917.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Häusern vom 6. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 473) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1. Im § 5 Abs. 1 Zeile 15 der Bekanntmachung über die Beschlagnahme von Häusern vom 28. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 577) werden die Worte:

e) eigene Häuser, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde

gestrichen.

Artikel 2. Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 12. Oktober 1917.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Seiffertich.

Betr.: Kriegsgefangene.

An die Groß- Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Bekanntlich werden zur Zeit aus landwirtschaftlichen Betrieben Kriegsgefangene zur Vermendung in der Industrie herausgezogen. Dieses Herausnehmen der Kriegsgefangenen findet nach gemeinsamer Prüfung der Verhältnisse durch den Wirtschaftsausschuß und den betreffenden Revisionsoffizier statt; diese Prüfung kann auch im Falle einer Beschwerde gegen die Entziehung, die an uns schriftlich gerichtet werden kann, nur an Ort und Stelle erfolgen. Es hat deshalb nicht den geringsten Wert, daß die mit einer Entziehung nicht einverstanden Landwirte zu uns oder gar nach Frankfurt zum Kriegswirtschaftsamtsamt reisen, und dadurch zwecklos Zeit und Geld aufwenden. Sie wollen die Betroffenen von solchen Reisen abhalten, Anträge und Beschwerden aber pflichtgemäß entgegennehmen und mit gutachtlicher Meinerung des Wirtschaftsausschusses uns vorlegen.

Gießen, den 29. Oktober 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Rjinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Mühlenrevisionen.
Die Mühle Fritz Jöck in Oberhörgeren ist bis vorerst zum 31. Dezember l. J. wegen Unzuverlässigkeit des Betriebsleiters geschlossen worden.

Gießen, den 30. Oktober 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Demmerbe.

Bekanntmachung.

Zur Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs werden wir vom 1. November ds. J. ab das uns gelieferte Vieh unmittelbar an die Landwirte durch Händlüberweisung bezahlen. Es ist deshalb nötig, daß in den Schlupfscheinen, die bei der Uebergabe des Viehs dem Vertrauensmann abzugeben sind, die genaue Adresse des Landwirtes, der die Zahlung zu fordern hat, angegeben wird. Steht der Landwirt bereits mit einer Bank in Verbindung, an welche die Ueberweisung des Betrages gewünscht wird, so ist auch diese Bank genau anzugeben.

Die Ueberweisung der Beträge wird den Landwirten von der Bank durch Postkarte mitgeteilt. Das Geld steht dort zu ihrer freien Verfügung.

Auf der Rückseite der Biegelkarte und im Schlupfschein muß die Nummer der Ohrenmark des Tieres genau vermerkt sein.

Die Händler erhalten von jetzt ab nur noch ihre Provision und die etwa vorgelegten Vortrachten von unseren Vertrauensleuten.

Gießen, den 30. Oktober 1917. 8002B
Oberhessischer Viehhändlerverband.
Der Vorsitzende.
Rosenberg.

Monatl. Uebersicht der Todesfälle in der Stadt Gießen.

Monat September 1917.

Einwohnerzahl angenommen zu 33 100. Sterblichkeitsziffer: 30,09 ‰.
Nach Abzug von 46 Ortsfremden: 13,41 ‰.

Es starben an	Jah.	Erwachsene	Kinder	
			im 1. Lebensjahr	vom 2. bis 15. Jahr
Ungeborene Lebensschwächer	2 (1)	—	2 (1)	—
Alterschwäche	10 (5)	10 (5)	—	—
Diphtherie	9 (5)	—	1	8 (5)
Typhus	2 (2)	2 (2)	—	—
ander. Bindeinfektionskrh.	3 (2)	2 (1)	—	1 (1)
Tuberkulose der Lungen	7 (3)	7 (3)	—	—
Tuberkulose and. Organe	2 (2)	1 (1)	—	1 (1)
Lungenentzündung	4 (1)	3 (1)	—	1
Tuberkulose anderer Organe	3 (3)	1 (1)	—	2 (2)
Krankh. d. Kreislauforgane	7 (3)	7 (3)	—	—
Gehirnschlag	2 (1)	2 (1)	—	—
and. Krankh. d. Nervensystems	10 (8)	9 (7)	—	1 (1)
Magen- und Darmkatarrh, Brechdurchfall	9 (6)	6 (5)	3 (1)	—
and. Krankheiten der Verdauungsorgane	3 (2)	3 (2)	—	—
Krankheiten der Harn- und Geschlechtsorgane	4 (1)	3 (1)	—	1
Arbe	3 (1)	3 (1)	—	—
andere Neubildungen	1	1	—	—
and. ben. Todesursachen	2	2	—	—
Summa:	83 (46)	62 (34)	6 (2)	15 (10)

Anm.: Die in Klammern gesetzten Biffern geben an, wie viel der Todesfälle in der betreffenden Krankheit auf von auswärts nach Gießen getragte Kranke kommen.

Berichterstattung des Groß- Kreisgesundheitsamts Gießen.
Dr. Walger, Med.-Rat.